

**Entscheidungsvorlage zum Neuantrag auf Gewährung einer Zuwendung des
Treffpunkt e.V. für die Maßnahme:**

„Tu was!“ Alternativen zur Arbeitsweisung

Die geplante Maßnahme schließt die Lücke im Nürnberger Verfahren für Schulverweigerer (PJS) für die Zielgruppe der über 14-jährigen Schulpflichtigen. Bei über 14-jährigen Schulpflichtigen wird das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie selbst eingeleitet. Sofern sie die Geldbuße nicht bezahlen, ersucht das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens das Jugendgericht um richterliche Weisung. Um einen Jugendarrest zu vermeiden, ermöglicht „Tu was“ als letzte sozialpädagogische Maßnahme eine Klärung und gegebenenfalls Rückführung. Neben der Option, das Bußgeld zu bezahlen oder die entsprechenden Arbeitsstunden als gemeinnützige Arbeitsleistung zu erbringen, sollen die Schülerinnen und Schüler folgende Möglichkeiten haben:

- Überprüfung, ob die Schule oder die Berufsschule regelmäßig besucht wird.
- Verhaltensänderung zu verstetigen, z.B. mtl. Nachweis über einen Zeitraum von 3-6 Monaten über den regelmäßigen und zuverlässigen Schul-, Maßnahmen- oder Ausbildungs-/Arbeitsbesuch.
- Einzelcoachings zur Klärung der unklaren Folgesituation nach Beendigung der Regelschule sowie Wahrnehmung von notwendigen Kontakten zu Berufsberatern, Jobcenter oder Kompetenzagentur. Die Hinführung, Kontrolle und Unterstützung fördern die Integration in berufliche Maßnahmen, die Selbständigkeit und Zuverlässigkeit und eine Stabilisierung der Bildungssituation.
- Besuch eines Wochenendseminars zur Herausarbeitung der Gründe für die Schulverweigerung sowie Erarbeitung einer Perspektive, Lösungsansätzen sowie unter Einbeziehung relevanter Bezugspersonen das Ziel der Reintegration in das Schulsystem zu erreichen. Nach aktivem Besuch des zweitägigen Seminars und Einzelgesprächen sind erste Schritte zur Lösung eingeleitet. Ist damit das übergeordnete Ziel eines regelmäßigen Schulbesuchs erreicht, wird dies an das Gericht gemeldet, das daraufhin das Verfahren einstellen kann.

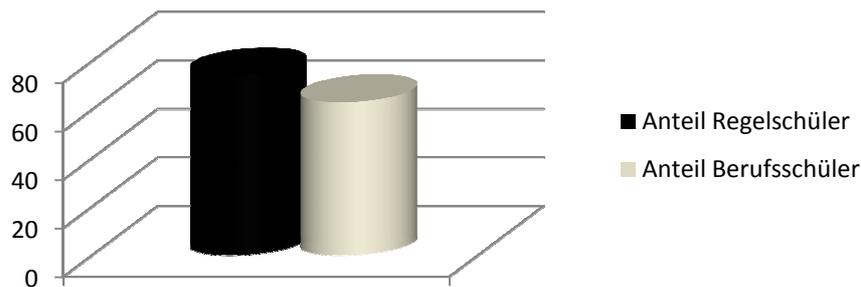
Ausgangssituation/Handlungsbedarf

Die Stadt Nürnberg hat im Rahmen des 1999 im Jugendhilfeausschuss verabschiedete „Nürnberger Programm“ zur Weiterentwicklung und Vernetzung der ambulanten Maßnahmen der Erziehungshilfe gegen Straffälligkeit und Gewalt in Nürnberg dem Treffpunkt e.V. unter anderem die Koordination und Kontrolle von gerichtlichen Arbeitsweisungen übertragen. Seit nunmehr 12 Jahren werden der Koordinationsstelle gerichtlicher Arbeitsweisungen (KogA) durchschnittlich 1800 Jugendliche und Heranwachsende pro Jahr vom Jugendgericht aus Strafverfahren oder in der Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten zugewiesen.

Seit Jahren sind die Zuweisungszahlen von Ordnungswidrigkeiten in der KogA stabil hoch und machen ein Drittel aller Zuweisungen aus. Im Jahr 2011 betrug die Gesamtzuweisungszahl der Ordnungswidrigkeiten 479, davon entfielen 378 auf Schulordnungswidrigkeiten.

Lediglich 170 Personen (= 35 %) mit zugewiesenen Ordnungswidrigkeiten erscheinen dann auch zu einem Gespräch in der KogA. Davon ist ein Großteil (140) wegen Schulordnungswidrigkeiten zu Arbeitsstunden zugewiesen. Der Anteil von Berufs- und Regelschülern unterscheidet sich dabei nur geringfügig (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Anteil Berufs-/Regelschüler 2011



35 % sind zum Zeitpunkt der Bußgeldbescheidzustellung bzw. des Beschlusses zur Umwandlung in Arbeitsstunden bereits nicht mehr schulpflichtig (vgl. Abbildung 2). Das Zahlen des Bußgeldes bzw. das Ableisten von Arbeitsstunden hat zu diesem Zeitpunkt keinen direkten erzieherischen Effekt auf die Wiederaufnahme des Schul- bzw. Ausbildungsbesuches mehr, da der Bezug zum „Schwänzen“ für die Jugendlichen/Heranwachsenden nicht mehr erkennbar ist. Eine erzieherische Maßnahme, die sich mit der aktuellen beruflichen Situation auseinandersetzt, wäre daher wünschenswert.

Die restlichen 65 % sind noch oder wieder in einer Bildungsmaßnahme integriert (vgl. Abbildung 2). Der Besuch der Schul- bzw. Bildungsmaßnahme muss unterstützt werden, währenddessen Arbeitsstunden oder der Arrest als zusätzliche Stressoren wirken können, die den regelmäßigen Schul- oder Ausbildungsbesuch gefährden können. Pädagogische Maßnahmen, die verstärkend bezüglich des Schul- oder Ausbildungsbesuches wirken, sind vorzuziehen.

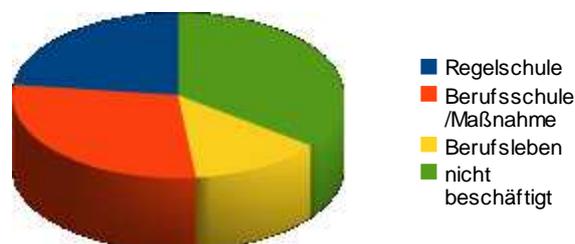


Abbildung 2: Tätigkeit

Schulschwänzen hat vielfältige Ursachen und die Jugendlichen brauchen frühzeitige Interventionen, um erfolgreich in das Bildungssystem (re-)integriert zu werden. Da diese Jugendlichen nicht zur Schule gehen, sind sie oftmals für Hilfsangebote nicht zu erreichen. Der erste pädagogische Kontakt erfolgt manchmal erst im Arrest, wobei diese Maßnahme aus unserer Sicht nicht unbedingt für Schulschwänzer geeignet und ein gemeinsames „Absitzen“ mit Straftätern erzieherisch nicht sinnvoll ist.

Alternative erzieherische Maßnahmen sind im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verankert:

§ 98 Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende

(1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,
3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
- 4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,**

wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erzwingungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint. Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

(2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so kann Jugendarrest (§ 16 Jugendgerichtsgesetz) gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.

(3) Wegen desselben Betrags darf Jugendarrest nicht wiederholt angeordnet werden. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung der Weisung nachkommt oder die Geldbuße zahlt. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vollstreckung der gegen einen Heranwachsenden festgesetzten Geldbuße.

Zielgruppe der Maßnahme

Zielgruppen sind Jugendliche und Heranwachsende beiderlei Geschlechts, die wegen Schulordnungswidrigkeitsverfahren und nicht bezahlten Bußgeldern erzieherische Maßnahmen in Form von Arbeitsweisungen angeordnet bekommen haben.

Projektziele

Durch das neue Projekt soll für Schulschwänzer eine Alternative zur Ableistung von Arbeitsstunden geboten werden und dadurch die Integration ins Schul-/Berufsleben und in das professionelle Netzwerk unterstützt werden. Besonders Förder- und Hauptschülern fehlt oftmals eine Perspektive. Gerade diese sollen in die Lage versetzt werden, einen Ansatz für ihre Zukunft weiterzuverfolgen. Darüber hinaus soll eine erzieherische Alternative zum Arrest geboten und institutionelle Einrichtungen wie Einsatzstellen der KogA entlastet werden.

Wünschenswert ist es außerdem, die Zusammenarbeit zwischen dem Treffpunkt e.V., dem Rechtsamt der Stadt Nürnberg, dem Schulamt der Stadt Nürnberg und dem Modellprojekt Kooperation Polizei-Jugendhilfe-Sozialarbeit-Schule (PJS) zu intensivieren und ein interdisziplinäres Netzwerk zu bilden, um einen ganzheitlichen Ansatz zu schaffen.

Geplantes Vorgehen

Die Zuweisungen erfolgen durch das Amtsgericht Nürnberg. Die Jugendlichen werden vom Amtsgericht informiert und aufgefordert, sich innerhalb von 5 Werktagen mit der KogA in Verbindung zu setzen. Die KogA erfasst alle relevanten Daten in der Datenbank. Klienten, die innerhalb der vorgegebenen Frist nicht bei der KogA zu einem Vermittlungsgespräch erschienen sind, erhalten eine Einladung, sich binnen einer festgesetzten Frist zu melden.

Beim ersten Gespräch in der KogA wird mit dem Jugendlichen die für ihn angemessene und passende Maßnahme herausgearbeitet. Mit seiner Zustimmung wird das Gericht über das weitere Vorgehen informiert.

Neben der Möglichkeit, die Stunden zu leisten oder das Bußgeld zu zahlen, stehen die konzeptionellen Alternativen (siehe Übersicht Beilage 7.3) in Abwägung zur persönlichen Situation zur Verfügung:

Jugendlicher eignet sich für A1/Überprüfung:

Regelschüler und Berufsschüler, die nicht durch dauerhaftes Schwänzen auffällig geworden sind und nicht mehr als 15 Stunden abzuleisten haben:

- Er/sie bringt einen Nachweis über den regelmäßigen und zuverlässigen Schul-, Maßnahmen- oder Ausbildungs-/Arbeitsbesuch
- Kontrolle von Seiten der KogA
- Meldung an das Jugendgericht über die erfolgreiche Beendigung der Maßnahme.

Jugendlicher eignet sich für A2/Überwachung:

Regelschüler und Berufsschüler, die als dauerhafte Schwänzer auffielen, jedoch seit kurzem wieder die Schule oder eine Ausbildung/Arbeit besuchen und zwischen 15 und 50 bzw. mehr als 50 Stunden abzuleisten hätten:

- Er/sie bringt über einen Zeitraum von 3 bzw. 6 Monaten monatlich einen Nachweis über den regelmäßigen und zuverlässigen Schul-,/Maßnahmen-/Ausbildungs-/Arbeitsbesuch
- Kontrolle von Seiten der KogA
- Meldung an das Jugendgericht über die erfolgreiche Beendigung der Maßnahme.

Jugendlicher eignet sich weder für Alternative 1 noch für Alternative 2: Terminvereinbarung zu einem Clearinggespräch. Im Clearinggespräch findet eine Anamnese über den aktuellen Stand und erforderlichen Bedarf statt.

Jugendlicher eignet sich für A3/Einzelcoaching:

Regelschüler und Berufsschüler nach Beendigung der Schulpflicht mit unklarer Folgesituation UND Berufsschüler, die ihrer Schulpflicht aktuell nicht nachkommen

- Es findet ein Vorgespräch statt, in dem Ziele gesetzt werden und die dafür notwendigen Gespräche bei entsprechenden Kooperationspartnern vereinbart
- Er/sie legt über jedes Beratungsgespräch einen Nachweis der Teilnahme vor
- Kontrolle von Seiten der KogA und Unterstützung bei Problemen
- Meldung an das Jugendgericht über die erfolgreiche Beendigung der Maßnahme.

Jugendlicher eignet sich für A4/ Wochenendseminar:

Regelschüler, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen sowie Förderschüler mit besonderem Bedarf

- Es findet ein Vorgespräch statt, in dem die Gründe für Schulverweigerung eruiert und Ziele gesetzt werden.

- Vereinbarung weiterer Einzelgespräche um aktuelle Problemlagen zu bearbeiten
- Teilnahme am Wochenendseminar „Tu was!“
- Nachgespräche und bei Bedarf Weitervermittlung in externe Hilfsangebote
- Meldung an das Jugendgericht über die erfolgreiche Beendigung der Maßnahme

Kommt der Jugendliche seiner Nachweispflicht oder den Gesprächsterminen unentschuldigt und nach erfolgter Mahnung nicht nach, ergeht eine Meldung an das Jugendgericht über den Nicht-Erfolg der Maßnahme.

Geplante Umsetzung und Finanzierung der Maßnahme „Tu-was!“:

Erste positive Erfahrungen zeichnen sich in der derzeitigen Pilotphase seit April 2013 ab. Mit einer geringfügigen Stundenaufstockung (insg. ca. 10 Std./Wo.) werden Klärungsgespräche mit zugewiesenen Schülern geführt, und die Alternativen Überprüfung, Überwachung und Einzelcoaching durchgeführt.

Für das derzeitige Pilotprojekt 2013 liegt der Fritz-Hintermayr-Stiftung ein Zuschussantrag seitens des Treffpunkt e.V. vor, der im Oktober 2013 entschieden wird. Eine positive Beschlussfassung würden die mit 17.600 € angesetzten Eigenmittel um ca. 50 % verringern.

Ab Januar 2014 soll das Gesamtprojekt „Tu Was!“ starten. Von den jährlich ca. 500 Schülern über 14 Jahren im Vollstreckungsverfahren, die vom Jugendgericht zugewiesen werden, sollen wenigstens 50 % erreicht werden. Die Projektmitarbeiter/-innen werden dann alle beschriebenen Alternativen zur Bezahlung der Geldbuße anbieten.

Für die Implementierung des Projekts und den umfassenden Aufbau der Kooperation mit allen beteiligten Stellen werden ca. 2 Jahre veranschlagt. Die erste Evaluation der Maßnahme erfolgt im Jahr 2015 und wird bis Anfang des Jahres 2016 vorliegen. Nach evtl. Optimierungsmaßnahmen kann die dauerhafte Implementierung des Angebotes ab dem Jahr 2016 erfolgen. Der dauerhafte Personalbedarf wird sich aus den Auswertungen ergeben.

Zur Finanzierung des Projektes wurde für das Haushaltsjahr 2014 indes ein Zuschussantrag an die Stadt Nürnberg in Höhe von 26.978 € gestellt. Damit soll eine halbe Stelle finanziert werden, einschließlich der für die weitere Projektumsetzung notwendigen Sachkosten. Vom Träger der Maßnahme werden Eigenmittel in Höhe von ca. 3.000 € eingebracht.

Parallel zum Antrag an Gewährung eines Zuschusses bei der Stadt Nürnberg für das Jahr 2014 wurde an die Regierung Mittelfranken ebenfalls ein Antrag auf eine Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Maßnahmen der Erziehungshilfe gegen Straffälligkeit (Jugendgerichtshilfe) und Gewalt“ für eine Vollzeitstelle gestellt. Förderfähig sind nur Personalkosten bis zu einer Höhe von 70 Prozent.

Sollte die staatliche Zuwendung für eine Vollzeitstelle gewährt werden, so würde der vom Träger des Projektes notwendige Zuschuss der Stadt Nürnberg sich jährlich auf 20.570 € belaufen, ergänzend zu dem 70 %igen Personalkostenzuschuss der Regierung von Mittelfranken. Damit könnte eine Vollzeitkraft beschäftigt werden und die unabweisbaren Sachkosten getragen werden.

Mit dem Zuschussantrag an die Stadt Nürnberg soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Ablehnung der staatlichen Mittel durch die Regierung von Mittelfranken das im Jahr 2013 begonnene Pilotprojekt im Jahr 2014 zumindest mit einer halben Stelle weiter fortgeführt werden kann. Aus Sicht des Jugendgerichts und des Jugendamtes wäre eine weitere Verzögerung im Anschluss an die Pilotphase schwierig, da erste Erfolge und Netzwerke im Sande verlaufen würden.

Personalausstattung

Die zusätzliche Fachpersonalstelle (Qualifikation: Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) ist sinnvollerweise in die Koordinierungsstelle für Arbeitsweisungen (KogA) eingebunden. Die genannten Leistungen werden idealerweise von drei Mitarbeiter/-innen (durch eine Stundenaufstockung bzw. Neueinstellung) erbracht, um durchgehend und als integrierte Leistung in der KogA eingebettet zu sein. Die notwendige starke Vernetzung mit dem Jugendgericht, dem Jugendamt, den Schulen und den Verfahrensabläufen innerhalb der KogA versprechen hier eine gute Effektivität und Effizienz.